

barkeit der Gemeinewege und Districtsstraßen ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht zur rechten Zeit oder nicht in gehöriger Weise leisten.

In der Pfalz wird die Verpflichtung zur Leistung solcher Dienste durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt.

Zweites Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Art. 30.

Wer vorzüglich durch falschen Nothruf oder falsche Nothsignale, durch öffentlichen Aufruf, durch aufreizende Reden, Gefänge oder Musikstücke, oder durch den Gebrauch von Partei- oder Losungszeichen Besorgniß von Gefahren, Noth oder Unglücksfällen unter den Bewohnern eines Ortes verbreitet oder zu verbreiten sucht, oder an öffentlichen Orten einen Zusammenlauf oder eine Bewegung der besonnenen Macht verursacht oder zu verursachen sucht, wird, soferne die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich § 360 Ziff. 11 nicht anwendbar sind, an Geld bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen gestraft.

Art. 31.

An Geld bis zu fünf Thalern werden Wirthse oder deren Stellvertreter gestraft, welche Personen, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der Besuch ihrer Wirthshäuser untersagt ist, diesen Besuch ungeachtet des ihnen von der Polizeibehörde bekannt gegebenen Verbotes wissentlich gestatten.

Art. 32.

An Geld bis zu fünfzehn Thalern oder Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

- 1) wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Erlaubniß öffentliche Lustbarkeiten, wie Tanzmusiken, Maskeraden, Schießen, Preisfestgeschießen, Feuerwerke, theatralische Aufführungen, Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunststreicherei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten veranstaltet;
- 2) wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Erlaubniß Menagerien, Wachsfingercabinete, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Carousselle oder ähnliche Vorrichtungen aufstellt und dafür Eintrittsgeld erhebt;
- 3) wer die bei Ertheilung der Erlaubniß zu solchen Unternehmungen von der Polizeibehörde ihm aufgelegten Bedingungen verlegt.

Unabhängig von der Strafverfolgung können solche Unternehmungen von der Polizeibehörde jederzeit eingestellt werden.

Auf Scheibenschießen, welche von anerkannten Schützengesellschaften in ihrem gewöhnlichen Locale oder von kleineren Gesellschaften an erlaubten Schießstätten abgehalten werden, findet die Bestimmung der Ziffer 1 keine Anwendung.

Art. 33.

An Geld bis zu fünf Thalern oder mit Haft bis zu drei Tagen wird gestraft, wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Erlaubniß oder mit Ueberschreitung der ihm ertheilten Bewilligung gegen Bezahlung in Wirthschaftslocalitäten oder an anderen öffentlichen Orten Musikstücke, Gefänge, Declamationen, Marionettenspiele, Tischenspielerkünste oder ähnliche